



# Information

## Wohnen zu Hause und im Heim

### 1. Allgemein

Haben Sie die Aufgabe, Ihre betreute Person im Bereich Wohnen zu unterstützen, ist es Ihre Pflicht als PriMa, um eine Wohnsituation besorgt zu sein, die den Bedürfnissen der verbeiständeten Person gerecht wird. Die geeignete Wohnsituation für den oder die Betroffene kann dabei in einer Institution oder zu Hause in den eigenen vier Wänden sein. Die jeweilige Ausgestaltung ist so individuell wie Ihre betreute Person selbst. Sie unterliegt keinen klaren Vorgaben und kann sich im Laufe der Zeit auch verändern. Beachten Sie, dass Ihre betreute Person solange sie urteilsfähig ist, grundsätzlich selbst entscheidet, wo sie wohnen möchte. Sollte sie im Verlauf der Mandatsführung urteilsunfähig werden, prüfen Sie, ob Sie berechtigt sind, Ihre betreute Person im Bereich Wohnen zu vertreten. Die gesetzliche Kaskade, welche Sie der Information «[Unterstützung im medizinischen Bereich – was ich beachten muss](#)» entnehmen können, findet auch auf das Unterzeichnen von Betreuungsverträgen Anwendung. Nehmen Sie Rücksprache mit Ihrer PriMa-Fachstelle. Diese wird Ihnen mitteilen, ob Sie einen entsprechenden Antrag auf Anpassung Ihrer beistandtschaftlichen Aufgaben bei der KESB einreichen müssen oder ob die Vertretung der betreuten Person von Gesetzes wegen sichergestellt werden kann.

### 2. Wohnen zu Hause

Wohnt Ihre betreute Person zu Hause, kann sie dennoch auf gewisse Hilfeleistungen angewiesen sein. Auch wenn Sie als PriMa mit der Begleitung oder Vertretung der verbeiständeten Person beauftragt wurden, bedeutet dies nicht, dass Sie ihre Haushaltsführung übernehmen oder ihr ein individuelles Tagesprogramm zusammenstellen müssen. Zu Ihren Aufgaben gehört es jedoch, gemeinsam mit Ihrer betreuten Person oder in deren Vertretung die nötigen Hilfeleistungen wie beispielsweise eine Haushaltshilfe zu organisieren. Auch das Vermitteln externer Unterstützungsleistungen z.B. zur Gewährleistung einer geregelten Tagesstruktur kann in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Eine Zusammenstellung nützlicher Kontaktangaben der jeweiligen Dienste finden Sie in der Information «[Wichtige Adressen](#)», und auch Ihre PriMa-Fachstelle steht Ihnen bei Unklarheiten beratend zur Seite.

### 3. Wohnen im Heim

Wohnt Ihre betreute Person bereits in einer geeigneten Institution, erübrigt sich meist das Organisieren weiterer Unterstützungsleistungen. Ihre Aufgabe als PriMa ist es in diesem Fall, in erster Linie für das Heim als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. Dennoch kann im Einzelfall das Vermitteln zusätzlicher Betreuungsangebote wie z.B. die Installation eines Besuchsdienstes notwendig werden.

Anspruchsvoller gestaltet sich die Situation hingegen, wenn Ihre betreute Person noch zu Hause wohnt und sich aufgrund veränderter Verhältnisse deren Eintritt in ein Heim aufdrängt. Mit dem Eintritt in ein Heim sehen Sie sich möglicherweise auch mit der Auflösung des Haushaltes, dem Unterzeichnen eines Betreuungsvertrages oder gar mit dem Verkauf einer Liegenschaft konfrontiert.

Prüfen Sie, ob diese Aufgaben zu Ihrem Mandat als PriMa gehören oder Ihnen ein gesetzliches Vertretungsrecht zukommt. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten Sie die KESB Ihren Auftrag zu erweitern.

Bei den vorgenannten Rechtshandlungen handelt es sich um sogenannte Zustimmungsbedürftige Geschäfte, welche über die ordentlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen. Die Zustimmung der verbeiständeten Person, sofern diese noch urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit im vorgenannten Bereich nicht eingeschränkt ist, ist daher zwingend erforderlich. Kann diese nicht eingeholt werden, benötigen Sie als PriMa zum rechtsgültigen Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung der KESB. Genauere Informationen hierzu finden Sie in der Information «[Hier redet die KESB mit](#)» sowie der Information «[Haushalt auflösen – Schritt für Schritt](#)».